

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigentell: Ewald Steindörner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Rönischen Platz 2.

Inserate: Die vierspaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 4 Mk.
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Die Luxussteuer.

Die Luxussteuer, der auch viele Erzeugnisse des Holzgewerbes unterworfen sind, ist eine von den neuen Steuern, die tief in unser Wirtschaftsleben eingreifen. Obwohl die Steuer schon seit dem 1. Januar 1920 in Kraft ist, hat sie sich noch lange nicht eingebürgert. In sehr vielen Fällen wird die Steuer hinterzogen, mitunter absichtlich, viel häufiger aber aus Unkenntnis. Die Bestimmungen sind so verwickelt und unübersichtlich, daß viele Sünder gegen das Gesetz gar nicht das Bewußtsein einer rechtswidrigen Handlung haben. Es wird wohl im ganzen Reich nicht viele Leute geben, einschließlich derer, die amtlich mit der Steuer zu tun haben, die das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen in allen Teilen beherrschen.

Ein Luxussteuergesetz gibt es eigentlich gar nicht. Das Gesetz vom 24. Dezember 1919 heißt offiziell „Umsatzsteuergesetz“ und es befaßt im wesentlichen, daß bei jedem Umsatz 1 1/2 Prozent des Entgelts als Steuer entrichtet werden müssen. Ein besonderes Kapitel des Gesetzes spricht von der „erhöhten Umsatzsteuer“ auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände. Die Luxussteuer muß in der Regel vom dem Hersteller des steuerpflichtigen Gegenstandes entrichtet werden. Sie beträgt 15 Prozent des Betrages, den er als Entgelt erhält. Das besagt, daß der Erzeuger nicht einfach 15 Prozent der Herstellungskosten auf den Preis schlagen darf, sondern etwa 17 1/2 Prozent. Zieht man nämlich von dem so erhöhten Preis 15 Prozent ab, dann kommt man auf die Herstellungskosten, d. h. den Preis, den der Hersteller eigentlich erzielen will.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die durch die Luxussteuer bewirkte Preiserhöhung den Umsatz der von ihr betroffenen Waren sehr ungünstig beeinflusst. Darunter leiden die Unternehmer, nicht minder aber die Arbeiter, da sich ihre Arbeitsgelegenheit vermindert. Die unter der Wirkung der Luxussteuer leidenden Arbeiter haben also ein lebhaftes Interesse, die auf die Beseitigung dieser Steuer, zum mindesten aber auf ihre Milderung gerichteten Bestrebungen zu unterstützen.

Die Frage, welche Erzeugnisse der Tischlerei luxussteuerpflichtig sind, läßt sich so leicht nicht beantworten. Das erfordert ein besonderes Studium, welches für Möbelfabrikanten und Tischlermeister sehr wichtig ist, die Arbeiter aber im allgemeinen weniger berührt. Nur einige Beispiele sollen hier zur Illustration genannt werden. So sind Möbel aus den meisten polierten Gehölzarten luxussteuerpflichtig; auch dann, wenn sie in rohem Zustand, etwa an den Möbelschleifern, geliefert werden. Der Umstand, daß die Holzarten in der Regel poliert, lackiert, mattiert oder gewachst werden, bedingt die Steuerpflicht. Eichen- und Nußbaumturnierte Möbel, auch poliert, sind an sich steuerfrei, nur durch Anbringung von Intarsien, Bildhauerarbeit usw. können sie unter Umständen steuerpflichtig werden. Dagegen sind massive Kastenmöbel aus Eiche oder Nußbaum steuerpflichtig.

Die Anbringung von Bildhauer- oder Drechlerarbeit macht ein sonst steuerfreies Möbel noch nicht steuerpflichtig. Nur wenn es sich um „feine“ Bildhauer- oder Drechlerarbeit handelt, tritt die Steuerpflicht ein. „Fein“ werden diese Arbeiten, wenn sie verguldet, versilbert oder bronziert sind, oder wenn sie ein Bildwerk darstellen oder durch ihre plastische oder reliefartige Ausführung, einen künstlerischen Entwurf oder eine kunstfertige Ausführung voraussetzen. Das ist geradezu eine Strafe für saubere und künstlerische Arbeit.

Bei Sigmöbeln sind gleichfalls keine Unterscheidungen zu beachten. So sind z. B. Nußbaum-Sigmöbel luxussteuerpflichtig, eichene aber nicht, sofern nicht etwa durch Bildhauerarbeit usw. die Luxussteuerpflicht gegeben ist. Luxussteuerpflichtig sind gewisse im Gesetz und den Ausführungsbestimmungen genannte Möbelstoffe, und zwar dann, wenn sie mit dem Möbel verbunden sind. Ein sonst luxussteuerfreies Sofa wird also luxussteuerpflichtig, wenn es gepolstert und mit einem luxussteuerpflichtigen Bezug versehen ist. Diese Steuerpflicht läßt sich jedoch umgehen, wenn der Verbraucher den Möbelstoff besonders kauft und den Tapezierer beauftragt, das Sofa damit zu beziehen.

Das sind nur einige Blüten und keineswegs die kräftigsten aus dem bunten Kranz der Bestimmungen über die Luxussteuer. Die dadurch bewirkte Schädigung unseres Gewerbes hat dazu geführt, daß sich die Arbeitskammer des deutschen Holzgewerbes wiederholt mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Man kam überein, deshalb im Reichsfinanzministerium vorstellig zu werden. Die gewählte Deputation hatte den Auftrag, nur die Fragen zu erörtern, welche die Möbelindustrie berühren. Für die anderen Zweige des Holzgewerbes, wie die Pianoforteindustrie und die Leinwandindustrie, sind an den Kommissionen von Sachverständigen in dem gleichen Sinne tätig.

Die Abordnung der Arbeitskammer wurde am 8. April im Reichsfinanzministerium durch den Geheimrat Gehlke empfangen, der die ihm vorgelegten Wünsche, soweit sie sich auf eine Milderung der Ausführungsbestimmungen bezogen, recht wohlwollend anhörte. Von einer Beseitigung der Luxussteuer im ganzen oder wenigstens auf die Erzeugnisse der Möbelindustrie wollte er freilich nichts wissen. Er erklärte, daß hierfür keine Aussicht bestände. Vor allem aus finanziellen Gründen. Das Reich braucht die Erträge aus dieser Steuer notwendig und könne deshalb auf

sie nicht verzichten, so sehr auch die mit der Erhebung verbundenen Unzuträglichkeiten anerkannt würden. Es sei auch kaum zu erwarten, daß der Reichstag zurzeit geneigt wäre, einer Abänderung des Gesetzes zuzustimmen. Anders ist es mit den Ausführungsbestimmungen. Diese werden vom Finanzministerium mit Zustimmung des Reichsrates erlassen, und hier sei es möglich, den Wünschen der Industrie entgegenzukommen.

Es liegt nahe, zu sagen, die Erträge aus der Luxussteuer ließen sich einbringen, wenn an deren Stelle nur eine geringe Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer träte. Hier ist aber zu beachten, daß die Umsatzsteuer von 1 1/2 Prozent von jedem Umsatz erhoben wird. Für jeden Gegenstand, der im normalen Verlauf seiner Herstellung vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt mehrere Stationen zu passieren hat, müssen an jeder Station, die den Übergang von einem Besitzer in die Hand des anderen bedeutet, 1 1/2 Prozent Umsatzsteuer gezahlt werden. So hat z. B. ein einfacher Nagel, ehe er in die Hand des Verbrauchers gelangt, nicht weniger als achtmal den Besitzer gewechselt, und ebensooft wurde für ihn die Umsatzsteuer gezahlt. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß sehr viele notwendige Gebrauchsgegenstände bis zu ihrer Vollendung einen noch viel weiteren Weg zurückzulegen haben, dann kann man sich vorstellen, daß schon eine geringe Erhöhung der Umsatzsteuer zu einer sehr fühlbaren Verteuerung der gesamten Lebenshaltung führen muß. Dieser Weg zur Ablösung der Luxussteuer erscheint also sehr bedenklich.

Die Arbeitgeber, die an der Besprechung im Reichsfinanzministerium teilnahmen, beschränkten sich zunächst auf einige Wünsche hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen, mit dem Vorbehalt, zu gegebener Zeit mit weiteren Wünschen hervorzutreten. Zunächst wurde verlangt, daß die Möbelstoffe schon beim Hersteller, also in der Weberei, der Luxussteuer unterworfen werden. Damit würde erreicht, daß Vollstermöl nicht mehr allein wegen des Bezuges luxussteuerpflichtig werden. Der Konsument brauchte auch nicht mehr, um die Luxussteuer zu sparen, den Stoff besonders zu kaufen. Die Beurteilung, ob ein Möbelstoff luxussteuerpflichtig ist, legt überdies eine solche intime Materialkenntnis voraus, wie sie wohl der Weber haben muß, die man aber in gleichem Maße beim Tischler oder Tapezierer nicht erwarten darf. Der Vertreter des Finanzministeriums stellte in dieser Frage Entgegenkommen in Aussicht, zumal es sich hier um den Ausbau eines im Gesetz zum Ausdruck kommenden Grundgesetzes handelt, die Luxussteuer beim Hersteller zu erheben. Das Finanzministerium wird also in der Angelegenheit mit den Vertretern der Textilindustrie und der Lederfabrikation, da für Möbelleber das gleiche in Betracht kommt wie für Möbelstoffe, verhandeln.

Wohlwollend prüfen wollte das Finanzministerium den Wunsch, Birke, Rischbaum und Mahagoni mit Ausnahme der Pyramidenfurniere in die Liste der luxussteuerfreien Holzarten aufzunehmen. Dagegen ist die Aussicht auf Erfüllung des Wunsches, daß die Luxussteuer nicht auch, wie es jetzt geschieht, von dem Preise der luxussteuerpflichtigen Möbel einschließlich der Verpackung für den Versand berechnet wird, nicht groß. Das Gesetz schreibt nämlich vor, daß die Kosten des Verpackungsmaterials nur dann bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz bleiben dürfen, wenn die Verpackung zurückgenommen und der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt wird. Und an sich berechneten die Möbel in diesem Punkte nachzukommen, wäre wahrscheinlich eine Gesetzesänderung notwendig. Sehr berechtigt ist auch der Wunsch, die auf Holzwaren bezüglichen Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen so zu ändern, daß sie eine allgemeine verständliche Fassung erhalten.

All den hier genannten Wünschen konnten die Arbeitervertreter rüchlos zustimmen, da jede Erleichterung der Luxussteuer indirekt auch den Arbeitern zugute kommt. Die Unternehmer erhoben aber noch ein weiteres Verlangen, dem vom Standpunkte der Arbeiterinteressen entschieden widersprochen werden mußte. Vielen Gegenstand wollen wir in einem zweiten Artikel behandeln.

Die Schlichtungsordnung.

II

Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden.
Der Gesekentwurf sieht vor, daß bei jedem Einigungsamt Einigungskammern zu bilden sind. Dabei macht er einen Unterschied zwischen Arbeiterreinigungskammern und Angestelltenreinigungskammern. Die ersten sollen zuständig sein für Streitigkeiten, an denen Arbeiter beteiligt sind, während die Angestelltenkammern Streitigkeiten schlichten sollen, an denen Angestellte beteiligt sind. Da ganz selbstverständlich auch Streitigkeiten vorkommen, an denen beide Arbeitnehmergruppen ein Interesse haben, so ist für solche Streitigkeiten eine gemischte Einigungskammer zu bilden. Daneben können noch für bestimmte Gewerbe der Berufs- oder Betriebsarten, so für handwerksmäßige Betriebe oder das Heimgewerbe, nach Bedarf besondere Kammern gebildet werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustimmt.

Bei dem Einigungsamt müssen ein unparteiischer Vorsitzender und die erforderliche Zahl von ständigen Beisitzern vorhanden sein. Für jeden ständigen Beisitzer müssen mindestens zwei

Ersahmänner gewählt werden, die zugleich Stellvertreter sind. Die erforderliche Zahl bestimmt die oberste Landesverwaltungsbehörde. Die Kammern bestehen aus dem Vorsitzenden, je einem ständigen und je einem nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer. Arbeitgeberbeisitzer dürfen nur Arbeitgeber sein. Arbeitnehmerbeisitzer in den Arbeiterreinigungskammern nur Arbeiter, in den Angestelltenreinigungskammern nur Angestellte. In den gemischten Einigungskammern muß der eine Arbeitnehmerbeisitzer ein Arbeiter, der andere ein Angestellter sein. Als Mitglied des Einigungsamtes ist ausgeschlossen, wer an der Streitigkeit unmittelbar beteiligt ist oder beteiligt gewesen ist. Dies wird nur dann angenommen, wenn die Streitigkeit sich auf einen einzelnen Betrieb oder auf eine einzelne Verwaltung beschränkt und ein Mitglied des Einigungsamtes Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des Betriebes oder der Verwaltung ist.

Die ständigen Beisitzer und ihre Ersahmänner werden von den Mitgliedern der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe des Bezirkswirtschaftsrates in gemeinsamer getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Teile und die hauptsächlichsten Gewerbegebiete, Berufs- und Betriebsarten des Bezirks berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen deutsche Reichsangehörige und 24 Jahre alt sein.

Die nichtständigen Beisitzer werden durch den Vorsitzenden berufen. Sie sollen aus dem Gewerbegebiet der Berufs- oder der Betriebsart und dem Ort oder Wirtschaftsgebiet genommen werden, die an der Streitigkeit beteiligt sind. Hierbei sind, soweit möglich, Vorschlagslisten zu berücksichtigen, die durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern eingereicht werden können.

Sind an einer Streitigkeit wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern beteiligt, so sollen die Beisitzer, soweit möglich, nicht wirtschaftlichen Vereinigungen angehören. Doch sollen die Beisitzer natürlich nicht Vertreter der Parteien sein, sondern sich in ihrer sachlichen Stellungnahme nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterwerfen. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, erhalten aber für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Reisekosten und Fahrkosten.

Bei den Landeseinigungsämtern werden Einigungskammern und Revisionskammern gebildet. In den Einigungskammern kann der Vorsitzende in wichtigen Fällen mit Zustimmung der Parteien zwei weitere Beisitzer zuziehen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind. Die Revisionskammern bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei ständigen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer. Für die Wahl der Beisitzer gelten stimmungsgemäß dieselben Vorschriften wie für die Wahl der Beisitzer zu den Einigungsämtern. Wird ein ständiger Beisitzer oder Ersahmann eines Einigungsamtes zum ständigen Beisitzer oder Ersahmann eines Landeseinigungsamtes gewählt, so erlischt damit sein Amt als Beisitzer des Einigungsamtes.

Bei dem Reichseinigungsamt werden Einigungs-senate, Revisionsenate und ein Großer Senat gebildet. Je nach der Art der Senate ist die Zusammensetzung verschieden. In den Einigungs-senaten sitzen neben den Vorsitzenden je ein ständiger und je zwei nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer. In den Revisions-senaten dagegen sollen neben dem Vorsitzenden je zwei ständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Beisitzer mitwirken. Die Wahl der ständigen Beisitzer und ihrer Ersahmänner beim Reichseinigungsamt sollen von den Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Reichswirtschaftsrates in getrennter gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen. Fällt diese Wahl auf ein Mitglied eines Einigungsamtes oder eines Landeseinigungsamtes, so erlischt damit dieses Amt.

Verfahren vor den Schlichtungsbehörden.

Die Einigungskammer hat durch Anhören der Parteien die erforderliche Klarheit zu schaffen. Sie kann Auskunftspersonen und Gutachter vernehmen usw. Dann hat sie zu versuchen, die Parteien gütlich zu einigen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie ihrem Wortlaut nach niederzuschreiben, von den Parteien zu genehmigen und zu unterschreiben. Kommt die Einigung nicht zustande, dann hat sie einen Schiedspruch abzugeben. Ist eine Partei nicht erschienen — bei unentschuldigtem Ausbleiben können Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. festgelegt werden —, kann die erschienene Partei auch beantragen, daß ein Schiedspruch abgegeben wird.

Der Schiedspruch hat sich auf alle zwischen den Parteien strittigen Fragen zu erstrecken. Für sein Zustandekommen genügt einfache Stimmenmehrheit. Er ist den Parteien schriftlich zuzustellen. Dabei ist ihnen gleichzeitig der Tag mitzuteilen, bis zu dessen Ablauf sie zu erklären haben, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen oder nicht. Geht dem Einigungsamt innerhalb der Frist keine Erklärung zu, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt. Liegen besondere Gründe vor, kann die Frist um eine Woche verlängert werden. Der Schiedspruch ist bindend, soweit ihm durch gesetzliche Vorschriften oder durch Vereinbarung der Parteien bindende Wirkung beigelegt ist oder soweit die Parteien sich ihm unterworfen haben. Unterwirft sich eine Partei

dem Schiedspruch, so gilt die Unterwerfung nur für den Fall als erklärt, daß alle Parteien sich unterwerfen, sofern sich nicht aus der Erklärung etwas anderes ergibt.

Die verbindliche Erklärung von Schiedsprüchen

Die Schiedsprüche können für verbindlich erklärt werden. Zuständig ist für von den Einigungsämtern erklärte Schiedsprüche das Landeseinigungsamt.

Jede an der Streitigkeit beteiligte Partei ist zur Stellung des Antrages auf Verbindlichkeitsklärung berechtigt. Diese erfolgt nur auf Antrag. Bei den Landeseinigungsämtern entscheiden über den Antrag die Revisionskammern.

Revisionen

Gegen Schiedsprüche der ordentlichen Schlichtungsbehörden ist auch Revision zulässig. Sie ist dann ausgeschlossen, wenn die Parteien sich dem Schiedspruch nach der Verhandlung unterworfen haben oder soweit er für verbindlich erklärt worden ist.

Parteilichkeit der Parteien

Die Parteien können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter - Ortsvorstände, Parteileiter, Profuratoren, Generalsekretäre oder allgemeinen Schlichter im Sinne des § 45 der Gewerkschaftsordnung - vertreten lassen.

Unternehmertum und Tarifvertrag

Die Vereinerung deutscher Arbeiterverbände hat in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1920/21 sich über die Frage der tarifvertraglichen Beziehungen zu den gewerkschaftlichen Unternehmern ausgesprochen.

Die die Richtlinien erläuternde Kommission hat die Unternehmern bei den Lohnbewegungen nicht nur einseitige, sondern auch zweifelhafte Gebote vorgelegt. Als Hauptorgane für eine tarifliche Verhandlung werden die Arbeitgeber-Ortsverbände bezeichnet.

Zu den Richtlinien über Tarifverträge hat die Kommission eine Reihe von Forderungen gestellt, die sich auf die Unternehmern beziehen.

Das könne am zweckmäßigsten dadurch geschehen, daß grundsätzlich der gemischt-gewerbliche Ortsverband in Personalunion der Geschäftsführungen bei den sachlichen Lohnfestsetzungen mitwirkt.

- Für die tarifliche Lohnregelung werden folgende Hauptarten unterschieden: a) die sachlich-örtliche (bezirkliche) Lohnregelung, b) die gemischt-gewerbliche örtliche Lohnregelung, c) die gebietsweise sachliche Lohnregelung, d) die zentrale Lohnregelung.

Die sachlich örtliche Lohnregelung soll Grundsatz und Regel sein. Als Träger des sachlich-örtlichen Lohns soll die örtliche Fachorganisation in Betracht kommen, wenn die betreffende Industrie für einen tragsfähigen Ortsverband ausreichend vertreten ist.

Eine gemischt-gewerbliche örtliche Lohnregelung wird nur ausnahmsweise und nur an solchen Orten als möglich angesehen, in denen ein Industriezweig gegenüber vereinzelten Firmen anderer Gruppen so stark überwiegt, daß er den Ort beherrscht.

Die gebietsweise sachliche Lohnregelung wird als anwendbar nur für solche Gebiete angegeben, in denen sämtliche für die Lohnbildung in Betracht kommenden sachlichen und örtlichen Faktoren durch Zusammenarbeit der zuständigen sachlichen und gemischt-gewerblichen Ortsverbände des Bezirkes ermittelt und durchgesetzt werden können.

Zentrale Lohnregelungen, die über den Umfang eines sachlich und örtlich in gleichmäßigem Zusammenwirken wirtschaftlich zu übersehenden Gebietes hinausgehen, werden im allgemeinen abgelehnt.

Die zu den Richtlinien erläuternd bemerkt wird, sollen diese keine rechte Lösung des Problems geben. Sie sollen nur den Zweck haben, die Aufgabenbereiche, die den beiden Arten der Arbeitgeberorganisationen verblieben ihrer inneren Struktur vorgezeichnet sind, zum erstenmal klarer zu umgrenzen.

Der Zweck der Richtlinien läuft also darauf hinaus, zentrale Lohnregelungen mit den Gewerkschaften zu verhindern und Restarbeitskräfte oder Tarifverträge zur einheitlichen Lohnregelung für größere Gebiete unzulässig zu machen.

Wer die vorstehenden Zeilen unseres Mitarbeiters aufmerksam liest, wird finden, daß die in der Reichsverbandstagung vereinbarten Mindestlohnregeln und Tarifverträge, bei den gegenwärtigen Tarifverhandlungen den Richtlinien der Vereinerung deutscher Arbeiterverbände zu entsprechen.

Der Arbeitgeber-Verband hat sich inzwischen von seinen früheren Freunden in der Reichsverbandstagung abgezogen. Das hat das, was er bisher für richtig gehalten.

das sie als eine Prinzipienfrage betrachteten, kein großen Widerstand entgegensetzt, denn selbstverständlich wird dafür gesorgt werden, daß die einheitliche Linie auch bei der Lohnvereinbarung im Bezirk nicht verlorengeht.

Soziales

Die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.

Am 2. Mai wurde in der Universität zu Frankfurt a. M. die Akademie der Arbeit eröffnet. Damit ist ein Unternehmen ins Leben getreten, das eine interessante Vorgeschichte hat, und dem hoffentlich eine glückliche Zukunft beschieden ist.

Ursprünglich rechnete man mit 1000 Hörern, man ist aber schließlich dazu gekommen, die Zahl der Hörer auf 100 zu beschränken. Bei einem auf ein Jahr berechneten Kursus werden auch bei einer solchen Teilnehmerzahl nicht unerhebliche Kosten erwachsen.

In einem Begleitungsartikel, den Dr. Hugo Schinbaur, einer der hervorragendsten Förderer des Staates der Akademie der Arbeit, den neuen Unternehmen an seinem Gründungstage in der Frankfurter Volksstimme widmet, sagt er u. a.:

Die Beihilfe für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung

Auf Grund eines Gesetzes vom 20. Mai 1920, das durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1920 geändert wurde, erhalten die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung eine Beihilfe für die Empfänger einer Invalidenrente.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe

Der Reichstag wird demnächst in der nächsten Zeit mit einer Reihe sozialpolitischer Gesetzentwürfe beauftragt haben. Im Reichs-Verhandlungsprotokoll sind bereits verschiedene Gesetzentwürfe verzeichnet worden.

Hilfe für die Arbeitlosen

Die beiden sozialdemokratischen Fraktionen haben durch in der vorigen Nummer abgedruckten Antrag an den Reichstag, der Hilfe für die Arbeitlosen verlangt, noch nachdrücklicher eine Hilfe angefordert, in dem die Fraktionen Forderungen erhoben werden.

